

Satzung der Gauß-Gesellschaft e.V. Göttingen

in der am 25.11.2011 beim Amtsgericht Göttingen eingetragenen Fassung vom 07.10.2011 (Abschrift)

§ 1

(1) Die Gauß-Gesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, in Zusammenarbeit mit der Georg-August-Universität, der Akademie der Wissenschaften in Göttingen und der Stadt Göttingen das Andenken an den Gelehrten und Menschen Carl Friedrich Gauß wachzuhalten.

(2) Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere durch

- (a) Schaffung und Erhaltung einer würdigen Gauß-Gedenkstätte in der Stadt Göttingen
- (b) Mitwirkung bei der Pflege und Erhaltung vorhandener Gauß-Erinnerungsstätten
- (c) Mitarbeit bei der Gauß-Forschung
- (d) Veranstaltung von Vorträgen
- (e) Veröffentlichung von Aufsätzen und Berichten
- (f) Aufnahme von Verbindungen zu Instituten und Einzelpersonen, die an Gauß und seinem Werk interessiert sind.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Gauß-Gesellschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Göttingen eingetragen.

Sitz

§ 2

Sitz der Gesellschaft ist Göttingen.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder der Gesellschaft sind:

1. Persönliche Mitglieder
2. Korporative Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Persönliche und Korporative Mitglieder

§ 4

- (1) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit werden.
- (2) Korporative Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie unselbständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden.
- (3) Ein Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Korporative Mitglieder benennen die Person, die sie in der Gesellschaft vertreten soll. Ein Wechsel ist mitzuteilen.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Persönliche Mitglieder wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der jährliche Beitrag für Korporative Mitglieder beträgt mindestens das Doppelte des Mitgliedsbeitrags für Persönliche Mitglieder. Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Beitrag ist alljährlich bis zum 31.3. zu zahlen.

Ehrenmitglieder

§ 5

- (1) Ehrenmitglieder der Gesellschaft können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung solche Persönlichkeiten werden, die sich um die Gesellschaft oder die Gauß-Forschung hervorragend verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Stimmrecht

§ 6

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei Korporativen Mitgliedern durch Auflösung, ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen, die bis zum 31.10. an das geschäftsführende Vorstandsmitglied zu richten ist.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn das Verbleiben des Mitgliedes in der Gesellschaft ihr Ansehen oder ihre Interessen schädigen würde. Das Mitglied soll gehört werden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf diese Vorschrift mit seinem Jahresbeitrag mehr als zwei Jahre in Rückstand ist.

Organe der Gesellschaft

§ 8

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Die Hauptversammlung.

Der Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Der Vorsitzende und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertreten jeweils allein die Gesellschaft nach außen.

Die Hauptversammlung

§ 12

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft.
- (2) Ihr obliegen:

I. mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- c) Die Entlastung des Vorstandes
- d) Die Bestellung der Rechnungsprüfer
- e) Die Festsetzung des Jahresbeitrages für die Persönlichen Mitglieder.

II. mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder:

- a) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- b) Der Ausschluss von Mitgliedern
- c) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- d) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 16.

III. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 13

(1) Die Hauptversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen. Hierzu sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden im Bedarfsfall sowie auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gesellschaft einberufen.

(3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Geschäftsjahr

§ 14

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungsprüfung

§ 15

Die Kassenprüfung der Gesellschaft wird durch zwei von der Hauptversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer kontrolliert, die dem Verein, jedoch nicht dem Vorstand angehören.

Auflösung

§ 16

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Abstimmenden beschlossen werden, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher einzuladen sind.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Georg-August-Universität Göttingen, ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als gemeinnützig anerkannte Institution für Zwecke der Gauß-Forschung. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.